

Vorbemerkungen

Die Leistungsvereinbarung stellt den zentralen Kern des neuen Verfahrens nach §§ 78 ff. SGB VIII dar.

Sie schreibt Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes, den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis, die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung, die Qualifikation des Personals sowie die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung fest.

Von den Geschäftsstellen der Regionalen Kinder- und Jugendhilfekommissionen wurde die nachstehende „Leistungsbeschreibung mit Beispielen“ erarbeitet mit dem Ziel,

- ✎ Einrichtungsträgern Hinweise auf mögliche inhaltliche Aussagen zu den gefragten Punkten zu geben und
- ✎ den Jugendämtern für die Stellungnahmen zu Leistungsbeschreibungen Beurteilungskriterien an die Hand zu geben, insbesondere hinsichtlich der Vergleichbarkeit von Angeboten und der Gliederungsstruktur.

Die gegebenen Beispiele erheben weder Anspruch auf Vollständigkeit, noch sollen sie eine „Kopiervorlage“ bei der Erstellung der individuellen Leistungsbeschreibung sein, sondern vielmehr erläuternden und beispielhaften Charakter haben.

Die Leistungsbeschreibung war Gegenstand zweier Fortbildungsveranstaltungen des Bayer. Landesjugendamtes und der Geschäftsstellen der Regionalen Kinder- und Jugendhilfekommissionen Franken und Südbayern Anfang 2002. Hier wurden vor allem inhaltliche Verknüpfungen erörtert, um eine einheitliche „Leseweise“ zwischen Geschäftsstellen und Jugendämtern sicherzustellen.

Zur besseren Übersicht sind inhaltliche Beispiele (rot), Lese-/Ausfüllhinweise (grün) und mögliche Verknüpfungen und Doppelungen (blau) farblich dargestellt.

Aus den bisherigen Erfahrungen der Geschäftsstellen zu den Leistungsbeschreibungen und -vereinbarungen und insbesondere auch den Gesprächen mit Einrichtungsträgern, Verbänden und Jugendämtern wurde schnell klar, dass der Umfang der bisherigen Leistungsbeschreibungen nicht mehr „lesbar“ war. Nachdem die Leistungsvereinbarung ein sehr zentrales „Instrument“ werden sollte, war es geboten, den Umfang zu straffen, ohne die bisherige Struktur gänzlich zu verändern. Vor allem störende Doppelungen in der bisherigen Leistungsbeschreibung in Verbindung mit der Qualitätsentwicklungsbeschreibung haben zu großen Irritationen geführt, so dass diese konsequent entfernt wurden. Ferner werden einige Themenbereiche nicht mehr eigenständig geführt, sondern zur Reduzierung des Gesamtumfangs zusammengeführt.

Die von den Geschäftsstellen vorgeschlagenen behutsamen Änderungen wurden von der Landeskommision am 13. 03. 2003 beschlossen und führen zu einer besseren Akzeptanz und einem höheren Nutzwert sowohl bei Ämtern, wie auch bei Einrichtungen. Sie stellen sicher, dass die Darstellung der einrichtungsindividuellen Merkmale, insbesondere des methodischen Profils neben den „harten“ Daten nicht verloren gehen.

1. Gesamteinrichtung

1.1 Art der Gesamteinrichtung/Leistungsbereich/Grundstruktur

Darstellung der grundsätzlichen Gliederung der Einrichtung (notwendig bei Einrichtungen mit mehreren Leistungsbereichen, die nicht nur Jugendhilfe betreffen müssen; eventuell Beifügung eines Organigrammes)

Stichwortartige Darstellung der einzelnen Leistungsbereiche der Gesamteinrichtung auch außerhalb Jugendhilfe (einschl. ambulante Hilfen).

Beispiel:

Zur Gesamteinrichtung zählen

- im Jugendhilfebereich drei vollstationäre heilpädagogische Wohngruppen (24 Plätze), zwei teilstationäre Gruppen HPT (16 Plätze), ambulante Leistungen in Form von Erziehungsbeistandschaften und Sozialpädagogischer Familienhilfen (4,5 Planstellen),
- im BSHG - Bereich zwei teilstationäre Gruppen der Eingliederungshilfe (16 Plätze).

1.2 Leitungsaufgaben nach Einrichtungen

Darstellung nach Einrichtungsarten und Umfang der Leitungsanteile der Gesamteinrichtung

Wie verteilen sich Leitungsteile anteilig auf die verschiedenen Leistungen nach 1.1?

Beispiel:

Leitung /Qualifikation	Heilpädagogische Wohngruppen	Heilpädagogische Tagesstätte	Ambulante Hilfen	BSHG Gruppen
Dipl. Soz.päd., Gesamtleitung, geb. 31.08.1943	0,15	0,10	0,05	0,10
Dipl. Soz.päd., Bereichsleitung, geb. 05.05.1948	0,60	0,40	-	-
Dipl. Soz.päd., Bereichsleitung, geb. 01,11.1955	-	-	0,20	0,40

Diese Informationen sind wichtig, um Querschnittsfunktionen in der Leitung zu erkennen und beurteilen zu können, ob Stellenanteile nachvollziehbar zugeordnet wurden einschl. eventueller Eingruppierungsfragen.

1.3 Grundsätzliches Selbstverständnis/Leitbild

Darstellung trägerindividueller Oberziele, etwa weltanschaulicher oder religiöser Art, gesellschaftspolitische und pädagogische Leit motive.

Vergleiche hierzu 2.2.2 Ziele!

2. Leistungsbereiche

2.1 Personenkreis

2.1.1 Zielgruppe

Zielgruppe, die die angebotenen Leistungen erreichen sollen.

Alter, Geschlecht, Aufnahme- und Betreuungsalter, Indikationsschwerpunkte.

Angaben nur für das zu vereinbarende Angebot, nicht für die gesamte Einrichtung. Es soll deutlich werden, dass ein Zusammenhang zwischen Zielgruppe und Angebotsstruktur (z.B. heilpädagogisch - orientiert, heilpädagogisch - therapeutisch) besteht.

Entsprechend auf die Zielgruppe ausgerichtet sind die unter 2 ff. enthaltenen Leistungen unter dem Aspekt der Zielerreichung zu beurteilen. Die adäquate Betreuung der Zielgruppe soll bereits mit der Regelleistung sichergestellt sein und allenfalls im Einzelfall und nach Maßgabe des Hilfeplans durch Zusatzleistungen (siehe 3. Individuelle Zusatzleistungen) ergänzt werden.

2.1.2 Ausschlusskriterien

Grundsätzliche Ausschlusskriterien (z.B. körperliche und geistige Behinderungen, Drogenabhängigkeit, manifeste psychische Krankheiten u.ä.).

Einzelfallbezogene Kriterien, die sich während des Hilfeplanverfahrens ergeben können sind hier nicht darzustellen. Suchtmittelabhängigkeiten beispielsweise bedürfen einer vorherigen medizinischen Behandlung. Allein die Suchtmittelgefährdung soll allerdings kein Ausschlusskriterium sein. Die Jugendämter müssen sich darauf verlassen können, dass außerhalb der grundsätzlichen Ausschlusskriterien die Mitwirkungsverpflichtung nach § 2 Rahmenvertrag § 78 f SGB VIII erfüllt wird. Die Ausschlusskriterien können nicht im Widerspruch zur beschriebenen Zielgruppe stehen.

2.2 Art und Ziel der Leistungen

2.2.1 Hilfeart und Rechtsgrundlagen

Teilstationäre Einrichtungen:	
Art Einrichtung	Rechtliche Möglichkeiten
Heilpädagogische Tagesstätte	§ 27 i.V.m. §§ 32, 35a SGB VIII
Sozialpädagogische Tagesstätte (-gruppe)	§ 27 i.V.m. § 32 SGB VIII
Vollstationäre Einrichtungen:	
Art Einrichtung	Rechtliche Möglichkeiten
Betreutes Außenwohnen	§ 27 i.V.m. §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
Betreutes Innenwohnen	§ 27 i.V.m. §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
Erziehungsstellen	§ 27 i.V.m. §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
Heilpädagogisch orientiertes Heim	§ 27 i.V.m. §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
Heilpädagogisches Heim	§ 27 i.V.m. §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)	§ 27 i.V.m. §§ 35, 35a, 41 SGB VIII
Mutter-Vater/Kind-Einrichtung	§ 19 i.V.m. §§ 27, 34, 41 SGB VIII
Vollstationäre Einrichtungen:	
Art Einrichtung	Rechtliche Möglichkeiten
Sozialpädagogisch betreutes Einzelwohnen	§ 27 i.V.m. §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
Therapeutische Wohngemeinschaft	§ 27 i.V.m. §§ 34, 35a, 41 SGB VIII
Sozialpädagogisch begleitete Wohnform	§ 13 SGB VIII

2.2.2 Ziele

Grundaussagen über die Zielsetzung der unter Ziffer 1.3 genannten Prämissen

Rückführung in das Elternhaus, Stabilisierung der Familie, regelmäßiger Schulbesuch, schulische Förderung mit dem Ziel der Erreichung eines adäquaten Bildungsabschlusses, Verselbständigung, Verbesserung der elterlichen Erziehungskompetenz, Beseitigung oder/und Verminderung kindlicher Störungen, Förderung und Stabilisierung der Persönlichkeitsentwicklung, Entwicklung der eigenen Identität, Selbstwertgefühl, Entdeckung der eigenen Sexualität, Entwicklung einer positiven Einstellung zum eigenen Körper etc..

Die Ziele ergeben sich aus der Art und dem Selbstverständnis (Leitbild) der Einrichtung einerseits und der jeweils betreuten Zielgruppe andererseits. Ziele variieren entsprechend Lebensalter, familiärer und individueller Ressourcen etc..

Dieser Punkt korrespondiert unmittelbar mit 1.3 Grundsätzliches Selbstverständnis/Leitbild, 2.2.3 Methodische Grundlagen und 2.3.2.1 Hilfeplanverfahren; Zusammenarbeit Jugendamt; zeitliche Perspektive; zeitlicher Rahmen!

2.2.3 Methodische Grundlagen

Darstellung der Methoden, mit denen die definierte Ziele erreicht werden sollen

Pädagogisch und/oder therapeutische Methoden, die sich aus der Qualifikation des pädagogischen/therapeutischen Personals (einschl. Zusatzausbildungen) und aus der fachlichen Ausrichtung der Einrichtung ergeben.

Flankierend zu den Methoden können einrichtungstypische Merkmale ausgeführt werden, etwa: „ganzheitlicher Ansatz“, „systemischer Ansatz“, Wahrnehmungsübungen, Vermittlung alternativer Problemlösungsstrategien, einzelfallbezogene und gruppenbezogene Arbeit, etwa mit erlebnispädagogischen Ansätzen, Lebensweltorientierung, Vernetzung (verstetigte Kooperationsstrukturen zu anderen Institutionen wie Schule, Polizei, Kinder- u. Jugendpsychiatrie usw.), Sozialraumorientierung etc..

Dieser Punkt korrespondiert unmittelbar mit 1.3 Grundsätzliches Selbstverständnis/Leitbild, 2.2.2 Ziele und 2.3.2.1 Hilfeplanverfahren; Zusammenarbeit Jugendamt; zeitliche Perspektive; zeitlicher Rahmen! Aus der Beschreibung der Zielgruppe und der methodischen Grundlagen soll sich eine in sich geschlossene Regelleistung ergeben, die nicht zwangsläufig der Ergänzung durch 3. Individuelle Zusatzleistungen bedarf.

2.3 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen

2.3.1 Pädagogische Regelversorgung

Anhang D zum Rahmenvertrag § 78 f SGB VIII ist grundsätzlich Bestandteil der Leistungsvereinbarung stationärer Einrichtungen. Änderungen, die sich aus dem individuellen Leistungsangebot ergeben, sind erkennbar in den jeweiligen Punkten der Leistungsbeschreibung aufzuführen!

Die Beschreibung der pädagogischen Regelversorgung charakterisiert das konkrete erzieherische Tun der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Heimerziehung. Sie verdeutlicht, worin der Inhalt des erzieherischen Alltags konkret besteht und somit durch die pädagogische Leistung regelhaft umfasst wird. Diese "Regelversorgung" muss einerseits durch Zahl und Qualifikation des pädagogischen Personals sichergestellt werden, andererseits ist der Aufwand dieser "Regelversorgung" mit der Berechnung des pädagogischen Personals abgegolten. Die pädagogische Regelversorgung in der Heimerziehung wird in Anhang D zum Rahmenvertrag § 78 f SGB VIII verbindlich festgelegt und ist damit Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

2.3.2 Sozialpädagogischer, heilpädagogischer und/oder pädagogisch/therapeutischer Bereich

2.3.2.1 Hilfeplanverfahren; Zusammenarbeit Jugendamt: zeitliche Perspektive

Darstellung der Mitwirkung am Hilfeplanverfahren und der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (Wer, in welchem Umfang, Verfahren u.ä.)

Benennung der eingesetzten Ressourcen: wer und in welchem Umfang. Darstellung der Einbeziehung der Kinder und Eltern und sonstiger Beteiligter in das Verfahren; wie werden die Kinder und die Jugendämter auf das Hilfeplangespräch vorbereitet; wo finden die Gespräche im Regelfall statt. Wie werden die Ergebnisse von Hilfeplangesprächen mit den Kindern und den Eltern nachbereitet und wie werden Ziele anschließend konkretisiert und umgesetzt?

Hinweis der Geschäftsstellen:

Hilfeplangespräche finden in der Regel mindestens halbjährlich, ggf. auch öfter und in jedem Fall in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt statt. Dabei wird davon ausgegangen, dass diese sinnvollerweise und regelmäßig in der Einrichtung als Lebensort des Kindes/Jugendlichen durchgeführt werden. In begründeten Einzelfällen wird dies über das belegende Jugendamt anderweitig gehandhabt. Fahrtkosten für

Hilfplangespräche regelmäßig außerhalb der Einrichtung auf Wunsch des belegenden Jugendamtes sind nicht im Entgelt enthalten.

Aus der Darstellung der Ziele und Methoden, mit denen eine bestimmte Zielgruppe erreicht werden soll, sollte ein zeitlicher Rahmen gegeben werden

Es soll deutlich werden, dass eine fachlich-inhaltliche Auseinandersetzung mit der Frage geschieht: Kann zum Beispiel eine relativ zügige Rückführung in das Elternhaus geschehen (und wie wird dies fachlich-methodisch durch Familienarbeit flankiert), welches inhaltliche Herangehen gibt es bei Kindern, die nicht mehr in ein familiäres System sollen (etwa nach gescheiterten Pflegeverhältnissen) oder wie wird - gerade bei älteren Jugendlichen - und in welcher zeitlichen Perspektive die Verselbständigung unterstützt u.ä.?

Eine Prognose über durchschnittliche Hilfeverläufe ist aus der fachlichen Ausrichtung der Einrichtung abzuleiten und berücksichtigt die zu betreuende Zielgruppe. Dabei soll aufgezeigt werden, von welchen Faktoren idealtypische Fallverläufe abhängen und variieren (Zusammenarbeit mit den Eltern, Motivation des Betreuten etc.).

Dieser Punkt korrespondiert mit 2.2.2 Ziele und 2.2.3 Methodische Grundlagen. Sofern Fragen der Qualitätsentwicklung in diesem Zusammenhang betroffen sind, sind diese in der Qualitätsentwicklungsbeschreibung auszuführen.

2.3.2.2 Aufnahmeverfahren

Darstellung des Aufnahmeverfahrens (Art, zeitlicher Umfang, Personaleinsatz u.ä.)

Wie werden Anfragen eines Jugendamtes bearbeitet, wie lange dauert es, bis das Jugendamt Rückmeldung erhält; wie schnell erfolgt Umsetzung einer Rückmeldung; gibt es ein Probewohnen und Probezeiten (zeitlicher Umfang); entstehen ggf. bereits Kosten für das Probewohnen; wer genau ist am Verfahren beteiligt und Ansprechpartner (Personaleinsatz).

Sofern Fragen der Qualitätsentwicklung in diesem Zusammenhang betroffen sind, sind diese in der Qualitätsentwicklungsbeschreibung auszuführen.

2.3.2.3 Anamneseverfahren

Darstellung des Anamneseverfahrens (Art, zeitlicher Umfang, Personaleinsatz u.ä.)

Wie wird das Anamneseverfahren unter Vermeidung von Testwiederholungen und Doppeldiagnostik mit den bereits vorhandenen Informationen aus dem Hilfeplan synchronisiert? Wie werden die neuen Erkenntnisse mit dem zuständigen Jugendamt abgeglichen?

2.3.2.4 Persönlichkeits- und Leistungsdiagnostik

Darstellung der Persönlichkeits- und Leistungsdiagnostik (Art, zeitlicher Umfang, Personaleinsatz u.ä.)

Verfahren, angewandte Tests, Qualifikation des Testers. Wie werden die erzielten Ergebnisse anschließend in Form geeigneter unterstützender Maßnahmen umgesetzt und mit dem zuständigen Jugendamt abgeglichen?

2.3.2.5 Förder-, Erziehungs- und Therapieplanung; Fallbesprechungen; Fachliche und organisatorische Besprechungen

Beschreibung über Art und Umfang der Erstellung und Fortschreibung dieser Pläne; Art der Dokumentation

Der Förder- oder Erziehungsplan ist die Konkretisierung des Hilfeplanes und kann nicht im Widerspruch zu den im Hilfeplan formulierten Zielen stehen. Der Hilfeplan definiert die Grobziele, der Förder- oder Erziehungsplan die Feinziele. Wie erfolgt die Dokumentation (schriftlich; Gliederungen/Protokolle/Anhänge).

Nicht gemeint ist das Hilfeplanverfahren, sondern interne Pläne (Erziehungsplan, Entwicklungsplan u.ä.). Hier: Darstellung nach Art/Umfang/Erstellung/Fortschreibung/wer ist verantwortlich/beteiligt. Wie werden solche internen Erziehungspläne mit dem zuständigen Jugendamt, aber insbesondere auch mit den

Eltern/Personensorgeberechtigten synchronisiert? Wie transparent sind solche Pläne für die betroffenen Kinder/Jugendlichen. Wie werden sie im Team oder gegenüber Fachdienst und Erziehungsleitung bearbeitet. Liegt eine kollegiale und reflektierende Beratung zugrunde? Welche Dokumente werden dem fallverantwortlichen Jugendamt zugeleitet?

2.3.2.6 Ganzheitliche und gezielte Förderung

Beschreibung und klare Aussagen der Ressourcen zeitlicher, sächlicher und personeller Art zur Erreichung der Ziele im vorgegebenen Zeitrahmen.

Täglicher Betreuungsumfang (auch Doppelbetreuungen, Nachtbereitschaft usw.)

Zeitlicher Einsatz der Personalressourcen am Tag (z.B. Doppelbetreuungen) und in der Nacht (konkret durch wen in welchem Umfang und mit welcher Qualifikation); genaue Angaben zu Umfang der Betreuung an Schultagen und an schulfreien Tagen und während Ferienzeiten sowie Krankheit oder Schulausschluss von Kindern/Jugendlichen.

Räumliche Einbindung des Personals in die Einrichtung (Personalwohnungen u.ä.)

Darstellung von Personalwohnungen in der Einrichtung (auch Bereitschaftszimmer/-betten).

Dies ist sowohl in finanzieller (abzusetzende Einnahmen), als auch in fachlicher Hinsicht von Bedeutung.

Sozialpädagogische, heilpädagogische und/oder pädagogisch/therapeutische Leistungen

Förderung im leiblichen Bereich (Darstellung der Inhalte)

Was wird gefördert (z.B. Sport, Erholung, Gesundheit) und durch wen?

Förderung im emotionalen Bereich (Darstellung der Inhalte)

Möglichkeiten aufzeigen, wie auf die Bedürfnisse Einzelner eingegangen wird.

Förderung im sozialen Bereich (Darstellung der Inhalte)

Übernahme von Diensten und Verantwortlichkeiten im Alltag, sowohl für die Gruppe (Lebensmitteleinkauf usw.), als auch für die Einrichtung (z.B. Mitarbeit an Instandhaltung und Renovierungsarbeiten, Gartenarbeit etc.). Förderung sozialer Kompetenzen: Einübung von Kommunikationsstrukturen: z.B. Bewerbungstraining, Rollenspiele, geeignetes Kommunikationsverhalten, um Gleichaltrige/Freund/Freundin kennen zu lernen etc..

Förderung im kognitiven Bereich (Darstellung der Inhalte)

Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfe ist Gegenstand der pädagogischen Regelversorgung; hier entsprechende Darstellung (intern oder extern) der Hilfeangebote, wobei die Kosten über das Entgelt (Pauschale) abgegolten sind; Literatur/Tageszeitung, Diskussionen, Spiele, kulturelle Veranstaltungen, EDV-Einsatz.

Hilfen zur Förderung der Handlungsfähigkeit (vollstationäre Einrichtungen) bzw. Betreuung und Förderung (teilstationäre Einrichtungen) im lebenspraktischen Bereich

Ernährung, Gesundheit und Hygiene, Wohnen, Behördenkontakte

Einbeziehung bei der Zubereitung der Mahlzeiten; Information über gesunde Ernährung, Diät.

Anleitung zur täglichen Körperhygiene, Überwachung ärztlich verordnete Medikation, Aufklärung/Verhütung, HIV- und Suchtprävention.

Anleitung/Überwachung Sauberhalten Räume, Heranführung zu einem angemessenen Ordnungssystem, Unterstützung und Motivation einer individuellen Gestaltung des eigenen Zimmers und der Gruppenräume, kleinere Reparaturen.

Einbeziehung in Briefwechsel mit Behörden, Mitnehmen Behördengänge, Information über Behörden.

Hilfen zur Entwicklung und Förderung von Handlungskompetenzen oder Orientierung für Schule, Ausbildung, Beruf und Freizeit

Planung des schulischen und beruflichen Werdeganges, Ausbildungsberatung, regelmäßiger Kontakt zur Schule/Ausbildungsstätte, Unterstützung Suche Ausbildungsplatz, Hausaufgabenbetreuung, gezielte Nachhilfe (ggf. durch wen, Qualifikation).

Darstellung der schulischen und beruflichen sowie berufsfördernden Angebote innerhalb und außerhalb der Einrichtung, die tatsächlich in Anspruch genommen werden können

Interne und realisierbare externe schulische und berufsfördernde Einrichtungen.

Arbeit mit dem (stationäre Einrichtungen) bzw. Einbeziehung (teilstationäre Einrichtungen) in das soziale Umfeld

Nachbarschaftsarbeit, Mitgliedschaft/Zusammenarbeit mit Vereinen/Firmen, Einladung Vereine, Besuchsregelung Freunde in Einrichtung, Einladung Schule/Lehrherr.

Freizeitpädagogische Maßnahmen (Art und Umfang)

Darstellung Art und Umfang

Hilfen zur Krisenbewältigung

Wie ist dies konkret in der Einrichtung geregelt, wer dafür zuständig-verantwortlich, insbesondere während Wochenenden/Nacht; in welchem Umfang wird dies angeboten insbesondere bei akuten Krisen; Information/Einbeziehung Jugendamt; Zusammenarbeit bei Konflikten mit außenstehenden Stellen (Schule, Ausbildung u. ä.). Kompetenzförderung von Mitarbeitern im Umgang mit Krisen.

Kooperation mit Vormündern, Pflegern u. ä.

Umfang, Anlass.

Eltern-, Familiengespräche (Elternarbeit) - Eindeutige Beschreibung zu Art und Zielen der Einbeziehung in den Hilfeprozess -

Häufigkeit und Umfang; wo finden diese Gespräche statt und wer führt diese Gespräche? Qualifikation und Ziele.

Gestaltung des Ablösungsprozesses, des Übergangs und die Vorbereitung auf die folgende Lebensphase (stationäre Einrichtungen) bzw. Vorbereitung des Kindes/Jugendlichen und der Eltern auf die Beendigung der Hilfe (teilstationäre Einrichtungen)

Dazu gehört auch Nachbetreuung (Umzug, Wohnungssuche, Möbelkauf, Kurzbesuche danach u.ä.).

2.3.3 Leitung- und Verwaltung (Darstellung der Aufgaben)

Konzeptioneller, Organisatorischer Bereich, Personalbereich, Wirtschaftlicher Bereich

Verantwortlichkeit für Konzepte und Organisation, Sicherstellung fachlicher Standards, Qualitätsentwicklung und –sicherung, für den Personalbereich und den wirtschaftlichen Bereich (dazu jeweils kurze Arbeitsplatz-/Aufgabenbeschreibung).

2.3.4 Fortbildung und Supervision (Darstellung Art und Umfang)

Darstellung Art und Umfang.

2.3.5 Versorgung (Darstellung der Aufgaben)

Hauswirtschaft, Küchendienst und Verpflegung

Einkauf oder auch Hauswirtschaftsleitung. Wird auch für andere Einrichtungen Versorgung übernommen, dann entsprechende Darstellung (dazu kurze Arbeitsplatz-/Aufgabenbeschreibung).

Technische Dienste

Aufgaben (dazu kurze Arbeitsplatz-/Aufgabenbeschreibung).

Reinigung

Aufgaben (dazu kurze Arbeitsplatz-/Aufgabenbeschreibung).

Fahrdienste

Darstellung der Fahrdienste, die im Entgelt enthalten sind, nämlich z.B. Freizeitangebote, Einkäufe, Behördengänge, Arztbesuche, Fahrten zu externen Therapeuten u.ä. (nicht Familienheimfahrten); wer führt die Fahrdienste aus?

Ärztliche Versorgung

Wie erfolgt die Sicherstellung? Hier kann ggf. interessant sein, ob es eine regelmäßige Kooperation mit einem niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater gibt, ob eine Kinder- u. Jugendpsychiatrie in Krisenfällen schnell erreichbar ist etc..

Klare Aussagen über die genaue Versorgung der untergebrachten Kinder und Jugendlichen

Wie viele Mahlzeiten, welche (Diät u.ä.)? Essensversorgung am Wochenende und für Auszubildende; wie ist die Versorgung in den Ferien?

2.3.6 Raumangebot

Darstellung der Unterbringung (Anzahl Betten, Möblierung u. ä.) und Darstellung der betriebsnotwendigen Anlagen unter Berücksichtigung der Zielgruppe, Zielsetzungen und der vor Ort gegebenen Möglichkeiten (Gebäude, Räume, Ausstattung)

Art Zimmer, Größe, Gemeinschaftsräume (Anzahl, welche, Größe), Funktionsräume (Anzahl, welche, Größe), Möblierung.

Darstellung der Einrichtungsanlagen (Gebäude, Grundstücke-Art- Nebengebäude, angemietet/Eigentum u.ä.).

3. Individuelle Zusatzleistungen außerhalb der Leistungsvereinbarung

Folgende Leistungen können nur durch vorherige Vereinbarung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit dem belegenden Jugendamt vereinbart und erbracht werden und bedingen gegebenenfalls eine eigene Vergütung:

Genaue Darstellungen der Leistungen, die vom Jugendamt über das Hilfeplanverfahren zusätzlich abgerufen werden können.

Vergleiche hier insbesondere 2.1.1 Zielgruppe wie 2. Leistungsbereiche insgesamt. Unter 3. angebotene Zusatzleistungen sind nicht im Entgelt enthalten, insofern kostenpflichtig. Aus fachlicher Sicht können Zusatzleistungen nur im Einzelfall mit fachlicher Begründung und im Wege des Hilfeplanverfahrens ergänzend eingesetzt werden. Sie sollten in festgelegten zeitlichen Intervallen auf Notwendigkeit und Plausibilität überprüft werden.

Die unter Ziffer 3 aufgeführten Leistungen sollen nicht jede auch nur irgendwie geartete zusätzliche Hilfemöglichkeit aufführen, die vielleicht in der Vergangenheit in Einzelfällen erbracht wurden, sondern außerhalb von Regelleistungen angebotene „ständig vorgehaltene“ Zusatzleistungen. Zusatzleistungen können nicht die unter Ziffer 2 aufgeführten Regelleistungen einschränken. Insoweit werden die dort aufgeführten Leistungen mit Ziffer 2 bzw. Anhang D zum Rahmenvertrag abgeglichen und gegebenenfalls korrigiert. Letztlich handelt es sich nur um eine nachrichtliche Darstellung, die in keinem Fall Bestandteil der Leistungsvereinbarung

werden kann. Dies bedeutet, dass – soweit eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen und unterzeichnet wird – die Unterschrift der Kommission/Geschäftsstelle vor Ziffer 3 erfolgen muss!

4. Personelle Ausstattung (Darstellung des eingesetzten Personals nach Funktion, Umfang und Qualifikation)

Die dort in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Personalstellen entsprechen in der Regel den Ausführungen in den Anlagen zur Kalkulation. Wurde bereits eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen und hat sich die Leistung bei einem Folgeangebot nicht verändert, muss nicht zwingend eine neue Leistungsbeschreibung vorgelegt werden, auch wenn sich die Personalanteile geändert haben. Dies ist auf Seite 1 der Kalkulation zu verdeutlichen. Um bei unveränderter Leistung nicht jedes Mal bei Folgeangeboten neue Leistungsvereinbarungen abschließen zu müssen, kann die Ziffer 4 der Leistungsbeschreibung auch als Anlage zur jeweiligen Entgeltvereinbarung beigefügt werden!

Leitung und Verwaltung

Anzahl Stellen	Funktion	Qualifikation	Wochenstunden
Darstellung wie Anlage zum Personalplan!			

Gruppenübergreifende Dienste

Anzahl Stellen	Funktion	Qualifikation	Wochenstunden
Darstellung wie Anlage zum Personalplan!			

Erziehung und Betreuung

Anzahl Stellen	Funktion	Qualifikation	Wochenstunden
Darstellung wie Anlage zum Personalplan!			

Wirtschafts- und Versorgungsdienste

Anzahl Stellen	Funktion	Qualifikation	Wochenstunden
Darstellung wie Anlage zum Personalplan!			

Technische Dienste

Anzahl Stellen	Funktion	Qualifikation	Wochenstunden
Darstellung wie Anlage zum Personalplan!			

Fremdleistungen

Art	Zeitlicher Umfang
Darstellung wie Anlage zum Personalplan!	